



Europäischer Rat

Brüssel, den 24. Februar 2022
(OR. en)

EUCO 18/22

CO EUR 16
CONCL 3

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (24. Februar 2022) – Schlussfolgerungen

Die Delegationen erhalten anbei die vom Europäischen Rat auf der obengenannten Tagung angenommenen Schlussfolgerungen.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates
zur grundlosen und ungerechtfertigten militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine

1. Der Europäische Rat verurteilt die grundlose und ungerechtfertigte militärische Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine aufs Schärfste. Mit seinen rechtswidrigen militärischen Handlungen verstößt Russland massiv gegen das Völkerrecht und die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und gefährdet die Sicherheit und Stabilität Europas und der Welt. Der Europäische Rat unterstreicht, dass dazu auch das Recht der Ukraine gehört, über ihr eigenes Schicksal zu bestimmen. Russland trägt die volle Verantwortung für diesen Akt der Aggression sowie für die dadurch verursachte Zerstörung und den Verlust von Menschenleben. Russland wird für sein Handeln zur Rechenschaft gezogen werden.
2. Der Europäische Rat fordert, dass Russland seine militärischen Handlungen unverzüglich einstellt, alle Streitkräfte und Militärausrüstung bedingungslos aus dem gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine abzieht und die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen uneingeschränkt achtet. Der Europäische Rat ruft Russland und die von Russland unterstützten bewaffneten Verbände auf, das humanitäre Völkerrecht zu achten und ihre Desinformationskampagne und Cyberangriffe einzustellen.
3. Der Europäische Rat bedauert den tragischen Verlust von Menschenleben und das menschliche Leid, die durch die russische Aggression verursacht werden. Er bekundet seine Solidarität mit den Frauen, Männern und Kindern, deren Leben von diesem grundlosen und ungerechtfertigten Angriff betroffen ist. Er fordert Russland und die von Russland unterstützten bewaffneten Verbände auf, allen, die darauf angewiesen sind, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe und Unterstützung zu gewähren.
4. Der Europäische Rat verurteilt auch aufs Schärfste die Beteiligung von Belarus an dieser Aggression gegen die Ukraine und fordert das Land auf, von solchen Handlungen Abstand zu nehmen und seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen.

5. Die EU hat mit der Annahme restriktiver Maßnahmen rasch und entschlossen auf Russlands Anerkennung der selbst proklamierten separatistischen Gebiete in der Ukraine und den Einsatz seiner Streitkräfte reagiert. Die Europäische Rat vereinbart heute weitere restriktive Maßnahmen, die eng mit unseren Partnern und Verbündeten abgestimmt sind und für Russland massive und schwerwiegende Konsequenzen für seine Handlungen nach sich ziehen werden. Diese Sanktionen betreffen den Finanzsektor, den Energie- und den Verkehrssektor, Güter mit doppeltem Verwendungszweck sowie Ausfuhrkontrollen und die Ausfuhrfinanzierung, die Visumpolitik, die Aufnahme zusätzlicher russischer Personen in die Sanktionslisten und neue Kriterien für die Aufnahme in diese Listen. Der Rat wird die von der Kommission und dem Hohen Vertreter ausgearbeiteten Vorschläge unverzüglich annehmen.
6. Der Europäische Rat ruft dazu auf, dringend ein weiteres Paket von gegen Einzelpersonen gerichteten und wirtschaftlichen Sanktionen auszuarbeiten, das sich auch auf Belarus erstrecken wird.
7. Der Europäische Rat bekräftigt seine rückhaltlose Unterstützung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen. Er fordert alle Länder auf, die beiden selbst proklamierten separatistischen Gebiete nicht anzuerkennen und sie weder zu ermächtigen noch in irgendeiner Weise zu unterstützen.
8. Die EU ist geeint in ihrer Solidarität mit der Ukraine und wird die Ukraine und ihre Bevölkerung weiterhin gemeinsam mit ihren internationalen Partnern unterstützen, unter anderem durch zusätzliche politische, finanzielle, humanitäre und logistische Unterstützung und eine internationale Geberkonferenz. Im Anschluss an den Beschluss der Staats- und Regierungschefs der EU vom Dezember 2016 erkennt der Europäische Rat die europäischen Bestrebungen der Ukraine und ihre Entscheidung für Europa an, wie sie im Assoziierungsabkommen zum Ausdruck kommen.
9. Der Europäische Rat ist der festen Überzeugung, dass die Anwendung von Gewalt und Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Grenzveränderungen im 21. Jahrhundert jeglicher Grundlage entbehrt. Spannungen und Konflikte sollten ausschließlich durch Dialog und Diplomatie gelöst werden. Die EU wird weiterhin eng mit ihren Nachbarn zusammenarbeiten und bekräftigt ihre rückhaltlose Unterstützung und ihr Engagement für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens und der Republik Moldau. Sie wird die enge Abstimmung mit Partnern und Verbündeten im Rahmen der Vereinten Nationen, der OSZE, der NATO und der G7 fortsetzen.

10. Der Europäische Rat ruft dazu auf, die Arbeiten, die dazu dienen, vorbereitet und gerüstet zu sein, auf allen Ebenen voranzubringen, und ersucht die Kommission, insbesondere Notfallmaßnahmen, einschließlich für den Energiebereich, vorzuschlagen.
 11. Der Europäische Rat wird mit der Angelegenheit befasst bleiben.
-